



# **Grenzen rechtlicher Betreuung am Beispiel des Aufgabenkreises Gesundheitssorge**

Walter Klitschka



Aus Vormundschaft wird Betreuung

Es wird nicht mehr pauschal „unter Vormundschaft“ für alle  
Bereiche gestellt

sondern

Für einzelne Aufgabengebiete eine Betreuung eingerichtet



Das bedeutet: Ein Gutachten arbeitet die Bereiche heraus, in denen ein Erwachsener nicht mehr selbstverantwortlich entscheiden kann bzw. seine Interessen nicht ausreichend vertreten kann

In diesen Bereichen unterstützt ihn der Staat durch die Stellung eines Betreuers, der die Interessen des Betroffenen verfolgt und ihn vertritt

Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürger



Das Gericht bestimmt also in dem Beschluss auf Empfehlung des Gutachtens, für welche Bereiche ein Betreuer tätig wird bzw. werden muss

Dies wurde von der Rechtspflege bei der Abrechnung der Leistungen streng kontrolliert. Tätigkeiten außerhalb der angeordneten Aufgabenkreise wurden nicht bezahlt



## Beispiel: Suchterkrankung

Gespräche zur Erkrankung und damit verbundenen  
Einschränkungen (temporär oder dauerhaft) wurden nicht  
gestattet / nicht bezahlt ohne den Aufgabenkreis  
Gesundheitssorge



## Pauschalierung der Vergütung

Mit der Pauschalierung der Vergütung (monatliche Pauschale)  
entfiel diese Kontrolle

Betreuer mussten selbstverantwortlich entscheiden, welche  
Grenzen sie ziehen



Parallel dazu wurden die Rufe lauter, dass Betreuer den Willen der Betreuten zu wenig beachten, zu wenig direkte Kontakte pflegen und sich nicht ausreichend um ihre Betreuten kümmern

(Vernachlässigung der Fürsorgepflicht)

Typischer Vorhalt: „Sie sind doch der Betreuer, sie müssen sich doch darum kümmern, dass...“

gedacht: „...sich ihr Betreuer gesellschaftskonform verhält“



## Frage aus dem Datenschutz:

Dürfen wir eigentlich dazu eine Aussage treffen, ob ein Betreuer selber entscheiden kann; auf Anwaltsdeutsch übersetzt, ob ich überhaupt ein Mandat für den Betreuten in diesem Fall habe, wenn ich mein Mandat nicht selber angezeigt habe





## Ein aktuelles Beispiel:

Bei den Covid19-Impfungen wurde generell bei Betreuern angefragt, unabhängig von der Gesundheitssorge.

Wenn ich nicht reagiert habe, bzw. mein Einverständnis verweigert habe, weil der Betreute selber entscheiden kann, wurde nicht geimpft.



Alle Varianten waren rechtlich falsch:

Wenn ich den Aufgabenkreis Gesundheitsorge nicht habe,  
darf ich auch keine Aussage zur Impfung treffen

Wenn der Betreute selber entscheiden kann, bin ich nicht  
befugt für ihn zu entscheiden

Gegen den Willen des Betreuten, darf eine medizinische  
Maßnahme nicht ausgeführt werden

Eine Einwilligung des Gerichts kann nicht erteilt werden, da  
das nicht durch eine Notlage gerechtfertigt wäre



Ich habe mich gefreut, dass nach meiner Intervention beim  
RKI die Formulare geändert wurden



Es gibt sicher zahlreiche andere Beispiele, vielleicht auch  
besser geeignete,

grundsätzlich gilt für mich

1. Die Zuständigkeit prüfen
2. Bei Nicht-Zuständigkeit entweder Rückgabe oder  
Weiterleitung der Anfrage



Da Diskussion gewünscht ist möchte ich aber noch einmal das  
Beispiel Suchterkrankung konkret aufgreifen:

In meinem Fall wurde ein Medikament verschrieben, das im  
Zusammenhang mit Alkohol lebensgefährlich ist

Darf / muss ich intervenieren obwohl ich keine  
Gesundheitssorge habe ?



Eine Erweiterung der Betreuung wäre nur gegen den Willen der Betreuten möglich gewesen

Gespräche über die Suchterkrankung und über das verschriebene Medikament waren möglich, aber nicht durch einen Aufgabenkreis abgedeckt



Daraus ergibt sich die Frage:  
Nutzen uns die Aufgabenkreise im praktischen Leben ?

Aus dieser Fragestellung gibt es Erwägungen einer  
Allzuständigkeit des Betreuers

aber

Betreute sind oftmals in der Lage ihr Leben  
selbstverantwortlich zu organisieren, hier darf ein Betreuer  
nicht eingreifen



Die Gesellschaft hat kein Recht auf die Durchsetzung von  
gesellschaftskonformen Verhalten

Hier darf der Betreuer als Regulator nicht eingreifen  
(Ausnahme: Gefährdungslagen)





Betreute haben wie alle anderen Menschen ein Recht auf  
selbstschädigendes Verhalten  
(Rauchen, Trinken, Geldverschwendung)

Hier darf der Betreuer nicht eingreifen  
(Ausnahme: Gefährdungslage)



Betreuer haben die Hauptaufgabe die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben zu sichern

Dazu benötigen sie bestimmte Aufgabengebiete

Dies Aufgabengebiete wären eventuell zu präzisieren:

z.B. nicht „Wohnungsangelegenheiten“ sondern:  
„Sicherstellung der Mietzahlungen und damit verbundener  
Verpflichtungen“

Alles darüber hinaus ist nicht Aufgabe von Betreuern



Ich halte das für sehr kompliziert, je mehr wir Aufgaben präzisieren desto mehr Ausnahmen und Weiterungen müssten wir dann auch vornehmen

Je präziser wir zu regeln versuchen desto umfangreicher wird der unregelmäßige Bereich und die Unsicherheit



Für die tägliche Arbeit bleiben die Einstiegsfragen:

Ist es mein Aufgabengebiet ?

Muss/darf ich hier für den Betreuten etwas regeln ?



Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit und wünsche uns  
allen, jetzt eine interessante Diskussion